jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/5 12Os26/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1987

Norm

StPO §152
StPO §258

Rechtssatz

Die Weigerung eines Angeklagten, einen Bevollmächtigten im Sinne des§ 152 Abs 1 Z 2 StPO von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, darf nicht im Rahmen der Beweiswürdigung verwertet werden. Es widerspricht dem Gesetz, den gesetzlich gestatteten Wegfall eines Beweisumstandes selbst zum Beweisumstand zu erheben.

Entscheidungstexte

- 12 Os 26/87
  Entscheidungstext OGH 05.11.1987 12 Os 26/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0097450

Dokumentnummer

JJR_19871105_OGH0002_0120OS00026_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at